

Prüfungen im Pflegestudium stärken – Für eine professionsgerechte, praxisnahe und umsetzbare Prüfung erweiterter heilkundlicher Kompetenzen

Hintergrund

Mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz wird ab 2025 die regelhafte Vermittlung und Prüfung erweiterter heilkundlicher Kompetenzen im primärqualifizierenden Pflegestudium eingeführt. Ziel ist es, Pflegefachpersonen zu befähigen, erweiterte heilkundliche Aufgaben in komplexen Versorgungssituationen eigenverantwortlich wahrzunehmen – ein richtiger und wichtiger Schritt zur Stärkung der pflegerischen Versorgung in Deutschland.

Die Umsetzung dieser Kompetenzen in den §§ 33–37 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) ist jedoch in der derzeit vorgesehenen Form weder organisatorisch umsetzbar und widerspricht auch den Prinzipien von Studierbarkeit, moderner Professionalisierung, hochschuldidaktischer Logik und internationaler Empfehlungen.

Warum die Prüfungsregelungen jetzt angepasst werden müssen

1. Professionsentwicklung durch pflegerische Prüfungen ermöglichen

- Lehrende Pflegefachpersonen, die selbst erweiterte heilkundliche Tätigkeiten wissenschaftlich unterrichten und / oder ausüben, müssen diese auch prüfen. Nur so entsteht echte berufliche Eigenverantwortung.
- Der systematische Bruch, wenn die schriftlichen Prüfungen der erweiterten Heilkunde durch akademisierte Pflegefachpersonen geprüft werden, jedoch die mündlichen und praktischen Prüfungen ärztlich geprüft werden ist nicht erklärbar und echte berufliche Eigenverantwortung.
- Studierende erleben ihre Profession nur als entscheidungs- und handlungskompetent, wenn die Prüfungen durch die eigene Profession durchgeführt werden. Nur dies stärkt die Identifikation mit dem Beruf, die Motivation und die Weiterqualifizierung.
- Die eigenständige Durchführung von professionsinhärenten Prüfungen durch lehrende Pflegefachpersonen ist ein zentrales Merkmal professioneller Autonomie, internationaler Standard und fördert die Gleichstellung mit anderen akademischen Gesundheitsberufen.

2. Kohärenz in Prüfungen und Realisierbarkeit sicherstellen

Die Trennung pflegerischer und erweiterte heilkundlicher Kompetenzen in Anlage 5 Teil A und B ist inhaltlich und didaktisch künstlich und erschwert eine integrierte, praxisgerechte Lehre.

• Pflegerische Prozesse und erweiterte heilkundliche Maßnahmen (z. B. bei chronischen Wunden oder Diabetes) sind in der Versorgung untrennbar verbunden – auch die Lehre und Prüfung sollte diesem Prinzip folgen.

- Viele Inhalte aus Anlage 5 Teil B sind bereits in Modulen nach Teil A pr
 üfungsrelevant
 zusätzliche Pr
 üfungen f
 ühren zu inhaltlichen Wiederholungen ohne zus
 ätzliche Kompetenzgewinne. Zudem sind heilkundliche Kompetenzen obligatorisch f
 ür alle prim
 ärqualifizierenden Pflegestudieng
 änge.
- Der Mehraufwand durch zusätzliche Prüfungen widerspricht den Prinzipien der Prüfungsökonomie, Modularisierung und Workload-Gerechtigkeit, wie sie im Bologna-Prozess europaweit festgelegt sind.
- Die derzeit geplante Prüfungsstruktur führt zudem zu einer Prüfungsverdichtung und Prüfungslast, die an Hochschulen und Universitäten nur durch einen Kapazitätsaufbau realisierbar ist und hohe Folgekosten verursacht.

Unsere Forderung

Wir unterstützen die Stellungnahme des Bundesrates ausdrücklich:

Pflegefachpersonen mit entsprechender Qualifikation müssen als Prüfende der Kompetenzen nach Anlage 5B zugelassen werden. Die Zahl der staatlichen Prüfungen muss auf das notwendige Maß begrenzt werden. Kompetenzen aus Anlage 5 A und B sind curricular zu integrieren und gemeinsam zu prüfen.

Diese Forderungen sind entscheidend, um die Gleichwertigkeit der hochschulischen Ausbildung, die curricular-didaktische Integrität sowie die langfristige Umsetzbarkeit der erweiterten heilkundlichen Kompetenzen in der Versorgungspraxis zu sichern.

Berlin, 13.10.2025

Kontakt

Deutscher Pflegerat e.V. (DPR) Alt-Moabit 91 10559 Berlin E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de www.deutscher-pflegerat.de

Tel.: + 49 30 / 398 77 303